



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 27

Nordhausen, den 23.08.2017

Nr. 13/2017

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 46: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kommunalaufsicht, zur Gemeinde Hermannsacker und zur Gemeinde Harztor: Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Harztor		1
Nr. 47: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Bundestagswahlkreis 189 Eichsfeld – Nordhausen – Kyffhäuserkreis		3
Nr. 48: Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN): Einladung zur Verbandsversammlung am 18. September 2017		3
Nr. 49: Bekanntmachung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: „OBK 2.0“ – Naturschutzverwaltung sorgt für aktuelle Daten über wertvolle Biotop - Offenland-Biotop im Landkreis Nordhausen werden neu kartiert		4

Nr. 46

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kommunalaufsicht, zur Gemeinde Hermannsacker und zur Gemeinde Harztor: Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Harztor

(A) Text der Zweckvereinbarung:

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Harztor

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233) schließen

die Gemeinde Harztor (nachstehend aufnehmende Gemeinde genannt),
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stephan Klante,

und

die Gemeinde Hermannsacker (nachstehend abgebende Gemeinde genannt),
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dirk Bertram,

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung ab:

§ 1

Aufgaben

- (1) Die abgebende Gemeinde überträgt der aufnehmenden Gemeinde die Aufgabe gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ für Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren.
- (2) Für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 bis 2 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihren Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Näheres regelt der Vertrag zwischen der Gemeinde Harztor und dem Träger der Kindertageseinrichtung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (3) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung gelten die jeweilige Benutzungsordnung und Elternbeitragsordnung, die der Träger der Einrichtung erlässt. Diese erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit in der Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungsordnung.

§ 3

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt der Träger der Einrichtung für die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt dessen Elternbeitragsordnung.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde ersetzt der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder aus der abgebenden Gemeinde die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Der Kostenersatz erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung, die der Träger der Kindertageseinrichtung erstellt.
- (2) Bis zum Abschluss der Jahresrechnung gemäß Abs. 1 werden monatlich Abschlagszahlungen durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlung ist bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung richtet sich nach den im Haushaltsplan für die Kindertageseinrichtung geplanten ungedeckten Betriebskosten/Platz. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die abgebende Gemeinde zu zahlenden Jahreskostenersatz über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

lfd. Nr.	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
2	Personalausgaben übriges Personal, sonstige Personalkosten	40 – 47
3	Unterhalt der Grundstücke und baul. Anlagen usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten, Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, baul. Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57 – 63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtung:		
14	Elternbeiträge	11
15	Übernahmen der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt werden	
16	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig nach der Anzahl der Monate, in denen es betreut wurde, mitgerechnet. Angefangene Monate gelten als volle Monate.

§ 6

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben oder wird diese durch einen Beteiligten gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung durchzuführen, die insbesondere die Bedarfsplanung nach § 17 ThürKitaG berücksichtigt.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben oder wird diese durch einen Beteiligten gekündigt, erfolgt der Ausgleich für den Kostenersatz gemäß § 4 Abs. 2 bis zum 30.06. des Folgejahres nach Wirksamkeit der Aufhebung oder Kündigung.
- (5) Die beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, unabhängig von den gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften die Unterlagen zur Ermittlung der erforderlichen Daten gemäß Absatz 4 (Jahresabschlüsse, Unternehmerrechnungen, Arbeitsverträge usw.) mindestens bis zum Abschluss der Auseinandersetzung aufzubewahren.
- (6) Kündigung oder Aufhebung bedürfen der Schriftform.

§ 7

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Harztor, den 31.07.2017
Gemeinde Harztor

Herrmannsacker, den 31.07.2017
Gemeinde Herrmannsacker

gez. Klante
Klante
Bürgermeister der Gemeinde Harztor

gez. Bertram
Bertram
Bürgermeister der Gemeinde Herrmannsacker

(B) Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Vorstehende Zweckvereinbarung hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde – Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen – durch bestandskräftigen Bescheid vom 27.07.2017 (Az. 30/082.6-63/2016) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nordhausen, den 14.8.2017

Jendricke
Landrat (als Leiter der unteren Rechtsaufsichtsbehörde)

Nr. 47

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017 im Bundestagswahlkreis 189 Eichsfeld-Nordhausen-Kyffhäuserkreis

Der Kreiswahlausschuss tritt

**am Donnerstag, den 28.09.2017 um 16:00 Uhr
im Landratsamt Kyffhäuserkreis, großes Sitzungszimmer, Markt 8, 99706 Sondershausen**

zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses und des/der gewählten Wahlkreisabgeordneten zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sondershausen, den 23.08.2017
Dr. Thiele
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 189

Nr. 48

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN): Einladung zur Verbandsversammlung am 18. September 2017

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) führt seine 64. Verbandsversammlung am Montag, den 18. September, um 17.00 Uhr in 99735 Kleinfurra, An der B 4 im Verwaltungsgebäude des Kreisabfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode durch.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil der Sitzung

01. Eröffnung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
03. Feststellung der Beschlussfähigkeit
04. Feststellung der Tagesordnung
05. Genehmigung der Niederschrift der 63. Verbandsversammlung des öffentlichen Teils LXIV - 01/17
06. Bericht des Verbandsvorsitzenden
07. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2016 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) LXIV – 02/17
08. Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden 2016 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) LXIV – 03/17
09. Anfragen und Mitteilungen zum öffentlichen Teil der Sitzung
10. Schließung des öffentlichen Teiles der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

gez. Jendricke
Verbandsvorsitzender

Nr. 49

Bekanntmachung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: „OBK 2.0“ - Naturschutzverwaltung sorgt für aktuelle Daten über wertvolle Biotop - Offenland-Biotop im Landkreis Nordhausen werden neu kartiert

Mit dem Wort „Biotop“ werden in der Fachsprache von Ökologie und Naturschutz die gegenüber der Umgebung abgrenzbaren Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen bezeichnet – der Begriff hat mittlerweile ja auch Eingang in die Umgangssprache gefunden, z. B. für den Teich als Biotop im Garten.

Um Informationen über die Verbreitung und die Gefährdung von Lebensräumen zu erheben und den Schutz wertvoller Biotop gewährleisten zu können, werden in allen Bundesländern die artenreichen oder seltenen Biotop kartiert. Dazu werden im Gelände alle aus Naturschutzsicht besonders wertvollen Bereiche aufgesucht und ihre genaue Lage, ihr Artenbestand sowie weitere Informationen erfasst. In Thüringen ist dies im Zeitraum 1996-2012 flächendeckend erfolgt.

Das Spektrum an Biotop des Offenlandes im Landkreis Nordhausen ist vielseitig und reicht von den Bergwiesen und naturnahen Bächen im Harz bis zu Feuchtbiotop in der Goldenen Aue. Besonders reichhaltig ist der Zechsteingürtel mit seinen bundesweit bedeutsamen Trockenrasen, Erdfällen und Höhlen. Viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten finden hier ihren Lebensraum.

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Genauigkeit solcher Kartierungen etwa im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung oder der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU deutlich gestiegen. Aufgrund der in der Landschaft ständig stattfindenden Veränderungen, sind die ältesten der vorliegenden Daten inzwischen, nach teils über zwanzig Jahren, nicht mehr durchgängig aktuell.

Aus diesem Grunde erfolgt u. a. im Landkreis Nordhausen von 2017-2019 im Auftrag der obersten Naturschutzbehörde durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) eine Aktualisierung der Biotopkartierungsdaten. Mit der Kartierung selbst sind das Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie in Hemhofen (IVL) und das mit diesem assoziierte Büro IVL-Thüringen in Jena unter der Leitung von Dipl.-Ing. Peter Lauser beauftragt. Die mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmten Arbeiten werden im Gelände von fachkundigen Kartierern durchgeführt.

Erfasst werden nicht alle Flächen, sondern nur ausgewählte Biotop bzw. Lebensräume. Konkret sind dies die **gesetzlich geschützten Biotop** nach § 30 Absatz 7 **Bundesnaturschutzgesetz** in Verbindung mit § 18 Absatz 2 Thüringer Naturschutzgesetz sowie die **Lebensraumtypen** nach Anhang I der „Richtlinie 82/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (**FFH-Richtlinie**).

Grundsätzlich beschränkt sich die Kartierung auf die Ortslagen (ohne Bebauung und Hausgärten) und das Offenland bzw. die Agrarlandschaft. Die Waldbiotop werden durch die Forstverwaltung erfasst. Da einzelne zu erfassende Offenland-Biotop/-Lebensraumtypen auch im Wald vorkommen (z. B. Bäche, Teiche, Felsen u. ä.), sind trotzdem Begehungen von Waldflächen erforderlich.

Betreten von Grundstücken

Um die Kartierung durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Kartierer erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 47 Abs. 2 Thüringer Naturschutzgesetz: „*Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, ... sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist.*“

Die Kartierer können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine von der TLUG ausgestellte Bescheinigung belegen.

Weitere Informationen zu Biotop

Mehr Informationen über die Biotopkartierung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie unter <http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/biotopschutz/index.aspx>.

Die vorliegenden Kartierungen von Biotop können Sie im Kartendienst der TLUG unter

<http://www.tlug-jena.de/kartendienste/> -> Naturschutz -> Biotop oder mobil über die Smartphone App „Meine Umwelt“ (-> <http://www.tlug-jena.de/meine-umwelt/>) einsehen.

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 06.09.2017 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Ein vollständiger oder teilweiser Abdruck dieses Amtsblattes erfolgt zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen zusätzlich zur Herausgabe dieser "Amtsausgabe" des Amtsblattes im Allgemeinen Anzeiger, Ausgabe Nordhausen. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).